

16.10.91

Antrag

des Landes Niedersachsen

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Entlastung der Familien und zur Verbesserung der
Rahmenbedingungen für Investitionen und Arbeitsplätze
(Steueränderungsgesetz 1992 - StÄndG 1992 -)

Punkt 5 der 635. Sitzung des Bundesrates am 18. Oktober 1991

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Artikel 9 Nr. 4 (§ 20 BewG)

Artikel 9 Nr. 4 wird gestrichen.

Begründung:

Billigkeitsmaßnahmen, die sich der Höhe nach auf den Ansatz einzelner Steuerbilanzwerte ausgewirkt haben, sollen durch die beabsichtigte Änderung des § 20 Satz 2 BewG auch Eingang in die Feststellung des Einheitswerts des Betriebsvermögens finden. Da die Übernahme der Steuerbilanzwerte in die Vermögensaufstellung abgelehnt wird, sind auch die daraus resultierenden Folgeänderungen abzulehnen.

Ausgeliefert am
17. OKT. 1991

Einheitswerte werden nach § 19 Abs. 1 BewG i.V.m. § 180 Abs. 1 Nr. 1 AO in einem von der Steuerfestsetzung unabhängigen Verfahren gesondert festgestellt. Billigkeitsmaßnahmen nach § 163 Abs. 1 AO dürfen sich aber nur im Steuerfestsetzungsverfahren auswirken. Die Anwendung des § 163 AO bei der Feststellung der Einheitswerte des Betriebsvermögens widerspricht somit der Gesetzessystematik.

Sie birgt darüberhinaus die Gefahr in sich, daß neben einer Billigkeitsmaßnahme im Rahmen der Einheitswertfeststellung zusätzlich ungerechtfertigte Billigkeitsmaßnahmen bei den Einzelsteuern gewährt werden. Damit wird, soweit verschiedene Bundesländer für die Feststellung des Einheitswerts des Betriebsvermögens und für die Verwaltung der darauf beruhenden Steuern zuständig sind, z.B. in den Fällen der länderübergreifenden Organschaft, auch die Regelung des § 163 Abs. 2 AO (Zuständigkeit für Billigkeitsmaßnahmen) verletzt.